Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 94.

(Nr. 6826.) Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in den älteren Landestheilen geltenden Bestimmungen über das Amtskautionswesen, insbesondere die Verordnung vom 11. Februar 1832. wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazinbeamte (Gesetz-Samml. S. 61.) und die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1860. wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungskautionswesens (Gesetz-Samml. S. 211.), mit Ausschluß des letzten Satzes im §. 1. desselben, finden auch in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile Anwendung.

§. 2.

Die in den neuen Landestheilen vorhandenen Amtskautionen, welche der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechen, sind — soweit erforderlich, nach vorgängiger Bestellung anderer Kautionen — zurück zu gewähren.

§. 3.

Den bei Vereinigung der neuen Landestheile mit Unserer Monarchie übernommenen Beamten können von den zuständigen Verwaltungs-Chefs im Einverständnisse mit dem Finanzminister zur Bestellung der in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung zunächst zu leistenden Kautionen Fristen bewilligt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1867.

§. 4.

Auf die Beamten der Justizverwaltung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, einschließlich der dortigen Notare, findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 5.

Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 12. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6827.) Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847. über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ~~und~~ vom 13. Februar 1854. über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) Unserer Monarchie einverleibten Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Ueber Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, findet auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) Unserer Monarchie einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht statt.

Soweit diesen Bestimmungen zufolge der Rechtsweg nur unter gewissen Maaßgaben oder Voraussetzungen zulässig ist, oder hinsichtlich des Prozeßverfahrens bei Beschreitung des Rechtsweges oder des Verfahrens in Steuerdefraudationssachen, wenn die Einrede der Nichtverpflichtung zur Entrichtung der Steuer entgegengestellt wird, besondere Vorschriften bestehen, finden in den gedachten Landestheilen die nämlichen Maaßgaben, Voraussetzungen oder Vorschriften Anwendung.

Artikel II.

Beschränkungen des Rechtsweges in den vorgedachten Landestheilen, welche mit den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben.

Ueber die Verbindlichkeit zur Zahlung beziehungsweise Fortentrichtung derjenigen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestehenden Gefälle, welche aus der Zeit vor der Vereinigung mit Unserer Monarchie herrühren, findet der Rechtsweg indeß nur mit der aus der bisherigen Gesetzgebung sich ergebenden Beschränkung statt.

Artikel III.

Das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwal-

waltungsbehörden richtet sich nach dem Gesetz vom 8. April 1847. (Gesetz-Samml. S. 170.).

Die Entscheidung erfolgt durch den in Gemäßheit dieses Gesetzes bestehenden Gerichtshof.

Artikel IV.

Die Befugnisse, welche den vorgesetzten Civil- und Militairbehörden bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen wegen Amts- und Diensthandlungen nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854. (Gesetz-Samml. S. 86.) zustehen, finden auch in den Eingangs bezeichneten Landestheilen Anwendung. Ueber die Konflikte entscheidet nach näherer Maaßgabe des gedachten Gesetzes der im Artikel III. bezeichnete Gerichtshof, beziehungsweise das Militair-Justizdepartement.

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel V.

Bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 241.) sind folgende besondere Bestimmungen maaßgebend:

1) Die im §. 3. für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln getroffene Bestimmung gilt auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

2) Die §§. 11. bis 14. finden auch auf die durch die Verordnung vom 5. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1120.) eingeführte Erbschaftsabgabe Anwendung.

3) Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen worden (§. 12.), ist die Klage gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

4) An die Stelle der §§. 4. und 13. treten in den nachbezeichneten Landestheilen folgende Anordnungen:

a) im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover:

Das Rechtsmittel der Berufung steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der nach Geldeswerth zu schätzende Streitgegenstand die Summe von 10 Thalern nicht übersteigt.

Von jedem Berufungsurtheil findet eine weitere Berufung an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin nach Maaßgabe der §§. 392. und 394. bis 429. der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. statt;

b) im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt:

Der Rechtsstreit gehört in allen Fällen zur Kompetenz des Stadtgerichts. Beiden Theilen steht, unbeschadet des Rechtsmittels der

der Nichtigkeitsbeschwerde, Artikel I. §§. 4. und 5. der Verordnung vom 12. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 795.), die Appellation an das Appellationsgericht und von diesem an das Obertribunal ohne Rücksicht auf die Summe zu.

Artikel VI.

Die im §. 8. des Gesetzes vom 8. April 1847. für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestimmten Abweichungen des Verfahrens finden auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover in der Art Anwendung, daß an Stelle des Friedensgerichts das Amtsgericht, des Landgerichts das Obergericht, des Oberprokurators der Kronanwalt, des Generalprokurators der Kron-Oberanwalt tritt.

III. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel VII.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges bei Expropriationen, sowie bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Zusammenlegungen wird jedoch durch die gegenwärtige Verordnung an den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Ebenso bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor der Publikation dieser Verordnung geltend gemacht werden, für die Zulässigkeit des Rechtsweges die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft.

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündigung Gesetzeskraft.

Ansprüche, über welche vor diesem Zeitpunkte im Verwaltungswege endgültig entschieden worden ist, können, sofern gegen diese Entscheidung nach den bisherigen Landesgesetzen der Rechtsweg nicht zulässig war, auch ferner nicht bei den Gerichten verfolgt werden.

Artikel IX.

Zur Entscheidung der nach den bisherigen Landesgesetzen bereits erhobenen Kompetenzkonflikte ist der im Artikel III. bezeichnete Gerichtshof gleichfalls zuständig.

Soweit das bisherige Verfahren den Vorschriften der §§. 5. bis 13. des Gesetzes vom 8. April 1847. nicht entspricht, ist den letzteren gemäß dasselbe zu ergänzen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6828.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) tritt in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. und 875.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, jedoch mit folgenden Abänderungen in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des zweiten Satzes im §. 1. des Gesetzes tritt nachstehende Vorschrift:

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen Zahlungsanweisungen, welche im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt mit einer höchstens vierwöchentlichen Geltungsfrist auf jeden Inhaber ausgestellt werden.

§. 2.

Der §. 6. des Gesetzes fällt weg.

Artikel II.

Auf diejenigen Papiere, welche vor der Publikation dieser Verordnung ausgegeben worden sind, finden die §§. 1. 2. 3. und 5. des Gesetzes keine Anwendung. Ingleichen werden diejenigen Rechte zur Ausstellung von Papieren der im §. 1. des Gesetzes bezeichneten Art, welche bereits vor der Publikation dieser Verordnung staatlich verliehen waren, durch die letztere nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6829.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867., betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich verständigt haben, über die Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel und Assignationen gleichmäßige Bestimmungen zu treffen, sind zwischen ihnen die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel 1.

Die von einem Orte außerhalb des Gebietes der Preußischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Banko-Valuta auf Altona gezogenen Wechsel und Assignationen, welche in Hamburg domizilirt oder daselbst zahlbar und nach den bestehenden Gesetzen vom 1. September d. J. ab sowohl dem Preußischen als dem Hamburgischen Wechselstempel unterworfen sind, sollen nur einer von beiden Stempelabgaben und zwar derjenigen unterliegen, hinsichtlich deren der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe nach den betreffenden Gesetzen entrichtet werden muß, zuerst eintritt.

Wechsel und Assignationen der bezeichneten Art, von welchen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung die Preußische oder die Hamburgische Stempelabgabe rechtzeitig entrichtet ist, werden in allen Beziehungen so angesehen, als ob

auch

auch die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der zweiten Stempelabgabe erfüllt wäre.

Artikel 2.

Die statt der Baarzahlungen dienenden Platzanweisungen, welche von der einen Nachbarstadt auf die andere ausgestellt werden, sollen, insofern sie ohne Accept bleiben und auf Sicht zahlbar sind, weder dem Preußischen noch dem Hamburgischen Wechselstempel unterliegen.

Zur Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine übereinstimmende Erklärung der freien und Hansestadt Hamburg ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 6. September 1867.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senates der freien und Hansestadt Hamburg vom 9. September d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. September 1867.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).